

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser über zwei Brunnen zur thermischen Nutzung auf den Grundstücken Flurnummern (Fl.Nr.) 590 und 1142/2, Gemarkung Erlangen, Schwabachanlage 12, zur Kälteversorgung des Translational Research Center (TRC)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Freistaat Bayern – vertreten durch das staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg – hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser über zwei Brunnen beantragt. Das zutagegeförderte Grundwasser wird thermisch zur Kälteversorgung des Translational Research Center (TRC), Schwabachanlage 12, 91054 Erlangen, genutzt und anschließend in die Schwabach geleitet. Für die Einleitung des Wassers in die Schwabach besteht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Grundwasser wird zu gleichen Teilen über zwei Brunnen gefördert. Diese Brunnen befinden sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 590 und Fl.Nr. 1142/2, jeweils Gemarkung Erlangen. Pro Brunnen wird jährlich eine Wassermenge von maximal 315.000 m<sup>3</sup> zutagegefördert. Dies entspricht einer jährlichen Gesamtmenge aus beiden Brunnen i.H.v. 630.000 m<sup>3</sup>.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt einer allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens und damit der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist ausschließlich das Zutagefördern von Grundwasser. Dessen Wiedereinleitung ist bereits wasserrechtlich legalisiert. Durch das Zutagefördern des Grundwassers sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Grundwassernutzung in einem ergiebigen Grundwasserleiter mit anteilig Uferfiltrat erfolgt und das Wasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de> (Pfad: Rathaus, Bekanntmachungen) eingestellt.

Erlangen, den 03.03.2021

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Im Auftrag

Dietrich